

--

Vorblatt

Ziele

Ziel 1: Weitere Öffnung des Verfahrensrechts für die Digitalisierung verwaltungsbehördlicher Verfahren
Ziel 2: Effizientere Verwaltungsverfahren

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

Maßnahme 1: Chatbot-Antrag und -Manuduktion
Maßnahme 2: No-Stop-Verfahren
Maßnahme 3: Vollständig automatisierte Erledigungen
Maßnahme 4: Online-Banking statt SEPA-Zahlungsanweisungen und weitere Erleichterungen bei Anonym- und Organstrafverfügungen

Wesentliche Auswirkungen

Das Vorhaben hat wesentliche Auswirkungen auf folgende Wirkungsdimension(en):

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Vereinfachte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Die Maßnahmen 1 bis 3 zur Digitalisierung bergen zwar ein erhebliches verwaltungsökonomisches und damit kostensparendes Potenzial, das sich jedoch erst mit der tatsächlichen Inanspruchnahme der (optionalen) verfahrensrechtlichen Regelungen durch die Behörden realisieren wird (im Fall der Maßnahme 1 ist außerdem zunächst die Erlassung einer entsprechenden Verordnung durch die zuständige Behörde erforderlich). Im Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) wird lediglich die verfahrensrechtliche Grundlage dafür geschaffen. Unabhängig davon kann auch noch nicht abgesehen werden, in welchen Angelegenheiten und insbesondere in welchem Ausmaß diese Maßnahmen von den Behörden tatsächlich in Anspruch genommen werden, sodass sich auch zum Ausmaß der potenziellen Kostenersparnis keine valide Aussage treffen lässt.

Der in Maßnahme 4 enthaltene Entfall der Beilage einer SEPA-Zahlungsanweisung zu Anonym- und Organstrafverfügungen reduziert die Papier- und Druckkosten. Nach den zur Verfügung stehenden Daten wurden im Jahr 2024 rund 5,8 Millionen Anonymverfügungen erlassen. Der Mittelwert der Kosten für die Beilage einer SEPA-Zahlungsanweisung kann mit 0,017 bis 0,020 Euro angenommen werden. Multipliziert mit der genannten jährlichen Anzahl an Anonymverfügungen ergibt sich daraus eine Ersparnis von 98.600 bis 116.000 Euro pro Jahr. Zu den Organstrafverfügungen liegen keine vergleichbaren Daten vor. Im Rahmen einer Schätzung kann daher höchstens von einer ähnlichen Kostenersparnis ausgegangen werden.

Die in Maßnahme 4 enthaltenen weiteren Erleichterungen bei Anonymverfügungen können potenziell eine wesentliche Reduktion des Verwaltungsaufwandes bewirken, weil sie eine rasche und endgültige Erledigung des Verfahrens zur Folge haben können. Wird dem Adressat einer Anonymverfügung das Beweismittel des Radarfotos übermittelt und ist darauf eindeutig dieser Adressat erkennbar, kann dies nämlich einen Grund für die Zahlung des Strafbetrages darstellen. In diesem Fall entfällt das ordentliche Strafverfahren zur Gänze, einschließlich eines allfälligen Beschwerdeverfahrens vor dem Verwaltungsgericht und nachfolgender Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof und/oder dem Verfassungsgerichtshof. Dasselbe gilt für den Entfall einer Verfolgung, wenn zwar verspätet, jedoch noch vor der Einleitung von Nachforschungen nach dem unbekanntem Täter gezahlt wird. Mangels spezifischer Daten, die Rückschlüsse auf das konkrete Ausmaß dieser

Auswirkungen zuließen, kann jedoch auch zum Ausmaß der potenziellen Kostenersparnis keine valide Aussage getroffen werden.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

AVG-Novelle Digitale Verwaltung

Einbringende Stelle: Bundeskanzleramt

Titel des Vorhabens: Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 und das Verwaltungsstrafgesetz 1991 geändert werden

Vorhabensart:	Gesetz	Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2026
Erstellungsjahr:	2025	Letzte Aktualisierung:	27.05.2026

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Steigerung des Digitalisierungsgrads zum Nutzen für die Gesellschaft, Wirtschaft und Verwaltung (Untergliederung 10 Bundeskanzleramt - Bundesvoranschlag 2026)

Problemanalyse

Problemdefinition

Das Verfahrensrecht stellt eine Schnittstelle für die Digitalisierung verwaltungsbehördlicher Verfahren dar und muss daher offen genug sein, um Prozesse der Digitalisierung zu ermöglichen. Wenngleich insbesondere das AVG bereits in hohem Maß technologieneutral gestaltet ist, erscheint in manchen Bereichen eine weitere Öffnung zweckmäßig. Das gegenständliche Regelungsvorhaben trägt damit insbesondere zu den Arbeitsschwerpunkten "Digitalisierung" ("No-Stop-Verfahren"; siehe S. 200 des Regierungsprogrammes 2025–2029) und "Entbürokratisierung und Verwaltung" ("Regelungen des KI-Einsatzes in der Verwaltung" und "Ausbau des Einsatzes von Chatbots"; siehe S. 223 des Regierungsprogrammes 2025–2029) bei.

Stellungnahme zur Datenschutz-Folgenabschätzung gem. Art 35 EU-Datenschutz-Grundverordnung

Eine Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 DSGVO ist zu diesem Regelungsvorhaben nicht durchzuführen. Zwar gehen mit vollständig automatisierten Erledigungen datenschutzrechtlich relevante Risiken einher (vgl. auch Art.22 DSGVO, dessen Vorgaben mit dem vorliegenden Entwurf erfüllt werden). Allerdings

kann dieses Risiko erst anhand jener Daten bewertet werden, die bei der vollständig automatisierten Erledigung verarbeitet werden. Diese Daten ergeben sich überwiegend aus dem jeweils anzuwendenden Materiengesetz. Das AVG setzt diese Datenverarbeitungen voraus. Eine Datenschutz-Folgenabschätzung kann daher frühestens bei der Bestimmung jener Sachen erfolgen, die vollständig automatisiert erledigt werden können.

Ziele

Ziel 1: Weitere Öffnung des Verfahrensrechts für die Digitalisierung verwaltungsbehördlicher Verfahren

Beschreibung des Ziels:

Die Digitalisierung verwaltungsbehördlicher Verfahren soll in noch höherem Ausmaß ermöglicht werden.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Chatbot-Antrag und -Manuduktion

Maßnahme 2: No-Stop-Verfahren

Maßnahme 3: Vollständig automatisierte Erledigungen

Maßnahme 4: Online-Banking statt SEPA-Zahlungsanweisungen und weitere Erleichterungen bei Anonym- und Organstrafverfügungen

Ziel 2: Effizientere Verwaltungsverfahren

Beschreibung des Ziels:

Verwaltungsverfahren sollen durch die ermöglichten Digitalisierungsprozesse effizienter geführt werden können.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Chatbot-Antrag und -Manuduktion

Maßnahme 2: No-Stop-Verfahren

Maßnahme 3: Vollständig automatisierte Erledigungen

Maßnahme 4: Online-Banking statt SEPA-Zahlungsanweisungen und weitere Erleichterungen bei Anonym- und Organstrafverfügungen

Maßnahmen

Maßnahme 1: Chatbot-Antrag und -Manuduktion

Beschreibung der Maßnahme:

Der Einsatz von automatisierten Dialogsystemen ("Chatbots") im Verwaltungsverfahren soll weitestgehend ermöglicht und dazu im AVG entsprechend abgebildet werden.

Umsetzung von:

Ziel 1: Weitere Öffnung des Verfahrensrechts für die Digitalisierung verwaltungsbehördlicher Verfahren

Ziel 2: Effizientere Verwaltungsverfahren

Maßnahme 2: No-Stop-Verfahren

Beschreibung der Maßnahme:

No-Stop-Verfahren sind Verfahren, die ohne Antrag eingeleitet werden und in denen die Behörde bereits Kenntnis von allen relevanten Umständen hat, weshalb ein ordentliches Verfahren entfallen kann. Derartige Verfahren können den Zugang zum Recht (insbesondere zu staatlichen Leistungen) erleichtern und verwaltungsökonomische Vorteile mit sich bringen. Es soll daher eine allgemeine verfahrensrechtliche Grundlage für diese Verfahren geschaffen werden.

Umsetzung von:

Ziel 1: Weitere Öffnung des Verfahrensrechts für die Digitalisierung verwaltungsbehördlicher Verfahren

Ziel 2: Effizientere Verwaltungsverfahren

Maßnahme 3: Vollständig automatisierte Erledigungen

Beschreibung der Maßnahme:

Es soll eine allgemeine verfahrensrechtliche Grundlage für vollständig automatisierte schriftliche Erledigungen (also insbesondere Bescheide) der Verwaltungsbehörden geschaffen werden. Damit soll das verwaltungsökonomische Potenzial, das derartige Erledigungen haben, in allen Verwaltungsverfahren ausgeschöpft werden können, in denen dies zweckmäßig erscheint und technisch umsetzbar ist.

Umsetzung von:

Ziel 1: Weitere Öffnung des Verfahrensrechts für die Digitalisierung verwaltungsbehördlicher Verfahren

Ziel 2: Effizientere Verwaltungsverfahren

Maßnahme 4: Online-Banking statt SEPA-Zahlungsanweisungen und weitere Erleichterungen bei Anonym- und Organstrafverfügungen

Beschreibung der Maßnahme:

Die Beilage einer SEPA-Zahlungsanweisung zu Anonymverfügungen und Organstrafverfügungen entspricht nicht mehr der Realität des Zahlungsverkehrs. Dieser wird von Bürgerinnen und Bürgern überwiegend mittels Online-Banking abgewickelt. Die Beilage einer SEPA-Zahlungsanweisung soll daher entfallen können. Darüber hinaus sollen dem Adressaten einer Anonymverfügung zur Feststellung des Täters die Beweismittel (insbesondere Radarfotos) übermittelt werden können. Zusätzlich soll auch eine verspätete Zahlung des Strafbetrages bei Anonymverfügungen das Verfahren beenden und eine weitere Verfolgung ausschließen, wenn die Behörde die Nachforschungen nach dem unbekanntem Täter noch nicht eingeleitet hat.

Umsetzung von:

Ziel 1: Weitere Öffnung des Verfahrensrechts für die Digitalisierung verwaltungsbehördlicher Verfahren

Ziel 2: Effizientere Verwaltungsverfahren

Abschätzung der Auswirkungen

Vereinfachte Darstellung zu den finanziellen Auswirkungen

Die Maßnahmen 1 bis 3 zur Digitalisierung bergen zwar ein erhebliches verwaltungsökonomisches und damit kostensparendes Potenzial, das sich jedoch erst mit der tatsächlichen Inanspruchnahme der (optionalen) verfahrensrechtlichen Regelungen durch die Behörden realisieren wird (im Fall der Maßnahme 1 ist außerdem zunächst die Erlassung einer entsprechenden Verordnung durch die zuständige Behörde erforderlich). Im Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) wird lediglich die verfahrensrechtliche Grundlage dafür geschaffen. Unabhängig davon kann auch noch nicht abgesehen werden, in welchen Angelegenheiten und insbesondere in welchem Ausmaß diese Maßnahmen von den Behörden tatsächlich in Anspruch genommen werden, sodass sich auch zum Ausmaß der potenziellen Kostenersparnis keine valide Aussage treffen lässt.

Der in Maßnahme 4 enthaltene Entfall der Beilage einer SEPA-Zahlungsanweisung zu Anonym- und Organstrafverfügungen reduziert die Papier- und Druckkosten. Nach den zur Verfügung stehenden Daten wurden im Jahr 2024 rund 5,8 Millionen Anonymverfügungen erlassen. Der Mittelwert der Kosten für die Beilage einer SEPA-Zahlungsanweisung kann mit 0,017 bis 0,020 Euro angenommen werden. Multipliziert mit der genannten jährlichen Anzahl an Anonymverfügungen ergibt sich daraus eine Ersparnis von 98.600 bis 116.000 Euro pro Jahr. Zu den Organstrafverfügungen liegen keine vergleichbaren Daten vor. Im Rahmen einer Schätzung kann daher höchstens von einer ähnlichen Kostenersparnis ausgegangen werden.

Die in Maßnahme 4 enthaltenen weiteren Erleichterungen bei Anonymverfügungen können potenziell eine wesentliche Reduktion des Verwaltungsaufwandes bewirken, weil sie eine rasche und endgültige Erledigung des Verfahrens zur Folge haben können. Wird dem Adressat einer Anonymverfügung das Beweismittel des Radarfotos übermittelt und ist darauf eindeutig dieser Adressat erkennbar, kann dies nämlich einen Grund für die Zahlung des Strafbetrages darstellen. In diesem Fall entfällt das ordentliche Strafverfahren zur Gänze, einschließlich eines allfälligen Beschwerdeverfahrens vor dem Verwaltungsgericht und nachfolgender Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof und/oder dem Verfassungsgerichtshof. Dasselbe gilt für den Entfall einer Verfolgung, wenn zwar verspätet, jedoch noch vor der Einleitung von Nachforschungen nach dem unbekanntem Täter gezahlt wird. Mangels spezifischer Daten, die Rückschlüsse auf das konkrete Ausmaß dieser Auswirkungen zuließen, kann jedoch auch zum Ausmaß der potenziellen Kostenersparnis keine valide Aussage getroffen werden.

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.028

Schema: BMF-S-WFA-v.1.22

Fachversion: 1

Deploy: 2.15.13.RELEASE

Datum und Uhrzeit: 28.05.2026 10:21:35

WFA Version: 1.5

OID: 5206

A2|B2|D0